

# Neue Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1890

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **4/1890 (1892)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

## Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1890.

### A. Eidgenössische Gesetze.

#### 1. 1. Bundesbeschluss betreffend die Errichtung eines schweiz. Landesmuseums. (Vom 20./27. Juni 1890.)

Art. 1. Es soll ein schweiz. Landesmuseum gegründet werden.

Art. 2. Dasselbe ist bestimmt, bedeutsame vaterländische Altertümer geschichtlicher und kunstgewerblicher Natur aufzunehmen und planmässig geordnet aufzubewahren.

Art. 3. Dem Landesmuseum werden die der Eidgenossenschaft bereits angehörenden historisch-antiquarischen Sammlungen und einzelnen Gegenstände zugewiesen.

Es wird geöfnet:

a. aus den jeweiligen Bundeskrediten für Erhaltung vaterländischer Altertümer;

b. aus der Merianstiftung und allfälligen weitem Vergabungen;

c. durch geschenkte oder unter Vorbehalt des Eigentumsrechts anvertraute schweizerische Altertümer.

Art. 4. Die durch Bundesbeschluss vom 30. Juni 1886 zugesicherte Unterstützung des Bundes darf durch das Landesmuseum nicht geschmälert werden.

Letzteres tritt gegenüber den öffentlichen Altertumssammlungen in den Kantonen nicht als Konkurrent auf, wenn es sich um Gegenstände handelt, welche vorwiegend kantonale Bedeutung haben oder nicht zur Ergänzung der eidgenössischen Sammlungen notwendig sind.

Die Verwaltung des Landesmuseums wird zur Förderung der gemeinschaftlichen Ziele einen Verband der öffentlichen Altertumssammlungen ins Leben rufen.

Sie unterstützt dieselben durch Ratschläge und Vermittlung von Ankäufen, sowie durch Austausch und kauf-, leih- oder schenkweise Überlassung von Altertümern in Original oder Kopie.

Art. 5. Der Kanton, beziehungsweise die Stadt, in welche das schweiz. Landesmuseum verlegt wird, stellt demselben unentgeltlich zur Verfügung:

ein zweckmässig gelegenes, für die Aufnahme der Sammlungen eingerichtetes, würdiges Gebäude mit einem benutzbaren Bodenflächenraum von mindestens 3000 m<sup>2</sup>,

und in Verbindung mit dem Gebäude ein freies Areal, welches den nötigen Raum für spätere Vergrösserung oder Vermehrung der Gebäulichkeiten und zur Aufstellung von Bautypen und Monumenten bietet und mindestens 2000 m<sup>2</sup> Flächeninhalt haben soll.

Der Sitz des Landesmuseums trägt überhaupt die Bau-, Einrichtungs- und Unterhaltskosten des Hauptgebäudes und späterer Annexe. Für die betreffenden Pläne wird die Genehmigung des Bundesrates vorbehalten.

Art. 6. Die am Sitze des Landesmuseums befindlichen, der Stadt oder einer öffentlichen Korporation oder dem Kanton angehörenden historisch-antiquarischen Sammlungen (Art. 2) sollen mit den Sammlungen des Bundes vereinigt in den Räumen des Landesmuseums aufgestellt und einheitlich geordnet werden.

Art. 7. Die in Art. 6 verzeigten Sammlungen verbleiben ihren bisherigen Eigentümern, dürfen aber so lange, als das schweiz. Landesmuseum besteht, diesem nicht entzogen werden.

Allen übrigen Ausstellern bleibt ihr Eigentums- und freies Verfügungsrecht gewahrt.

Sämtliche Gegenstände werden vor ihrer Vereinigung inventarisirt und mit Eigentumszeichen versehen.

Art. 8. Die Verwaltung des Landesmuseum besorgt, unter Oberaufsicht des Bundesrates, eine Kommission von sieben Mitgliedern, von welchen fünf durch den Bundesrat und zwei durch die betreffende kantonale oder städtische Vollziehungsbehörde gewählt werden.

Unter dieser Kommission steht der Konservator des Museums, welcher auf deren Vorschlag vom Bundesrate gewählt wird.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Kommission und des Konservators werden durch eine bundesrätliche Verordnung festgestellt.

Art. 9. Die Kosten der Verwaltung, Bedienung und Heizung des Museums, sowie der Versicherung der aufgenommenen Gegenstände werden von der Bundeskasse getragen.

Art. 10. Der Sitz des Landesmuseums wird auf einen Bericht des Bundesrates hin von der Bundesversammlung bestimmt.

## 2. 2. Bundesbeschluss betreffend Veranstaltung einer nationalen Säkularfeier der Gründung der schweiz. Eidgenossenschaft (1. Aug. 1291). (Vom 20./26. Juni 1890.)

1. Es soll in Erinnerung an den 1. August 1291 zwischen Uri, Schwyz und Unterwalden errichteten ersten ewigen Bund am 1. August 1891 in der schweizerischen Eidgenossenschaft eine Säkulargedenkfeier ihrer Gründung abgehalten werden.

2. Die zentrale Bundesfeier findet in der Urschweiz statt.

Der Bundesrat wird dafür in Verbindung mit den betreffenden Regierungen die angemessenen Anordnungen treffen.

Er erhält hiemit zu diesem Zwecke den notwendigen Kredit.

3. Dieser Beschluss tritt als dringlich sofort in Kraft.

## B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

### I. Allgemeine Volksschule.

#### 3. 1. Verfassung des Kantons St. Gallen. (Vom 30. August 1890.) (Auszug Art. 1--15.)

##### Aufgaben des Staates.

Art. 1. Der Staat setzt sich zur Aufgabe die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt.

Art. 2. Die Aufsicht, Leitung und Hebung des öffentlichen Unterrichts ist Sache des Staates.

Art. 3. Der Kanton sorgt für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. (Art. 27 B.-V.)

Der Religionsunterricht wird durch die von den betreffenden Konfessionen zu bestellenden Organe erteilt. Es sind für denselben die öffentlichen Schul-